

46. 1. Kann der Dritte, dessen Eigentum durch den Vollzug einer gegen einen anderen erlassenen einseitigen Verfügung verletzt worden ist, vom Antragsteller Schadensersatz aus § 945 BPD. verlangen?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann er einen Anspruch auf § 823 BGB. stützen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1928 i. S. R. U.-G. (RI.) w.  
D. W. U.-G. (Bekl.). VI 513/27.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte dem Kaufmann H. einen großen Posten Waren verkauft und übergeben, sich aber das Eigentum bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten; H. hat den größten Teil des Kaufpreises nicht gezahlt. Er lagerte die Waren bei der Firma G. & L. in G. ein, die ihm darüber Lagercheine aushändigte. H. nahm von der N. Effektenbank in G. zwei Darlehen im Gesamtbetrag

von 30000 RM auf und übergab ihr zur Sicherheit eine Anzahl der Lagercheine. Da er die Schuld nicht bezahlte, verkaufte die Bank im April 1924 die laut dieser Lagercheine eingelagerten Waren unter Übergabe der Scheine an die Klägerin für 20000 RM, die alsbald gezahlt wurden. Die Klägerin wies darauf die Firma S. & L. an, die Waren für sie aufzubewahren und auf das Lager der Klägerin zu schaffen. Gerade als die Lagerfirma die Sachen zu diesem Zweck auf ihren Wagen verlad, ließ ihr die Beklagte eine auf ihren Antrag gegen S. erlassene einstweilige Verfügung des Landgerichts vom 16. Mai 1924 zustellen, wodurch der Firma S. & L. „unter Sperrung der Lagercheine verboten wurde, die Waren an den Antragsgegner oder an einen Dritten bis zur Erledigung des anzustreitenden Hauptprozesses auszuhändigen“. Infolgedessen nahm die Lagerfirma die Waren wieder auf das Lager und händigte sie der Klägerin nicht aus. Widerspruch wurde gegen die einstweilige Verfügung nicht erhoben. Die Klägerin machte der Beklagten vom Sachverhalt Mitteilung, forderte sie zur Freigabe der Waren auf und erhob, als die Beklagte die Freigabe verweigerte, Klage auf Einwilligung, daß die Waren an sie ausgehändigt würden. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde durch Urteil vom 13. Mai 1925, ihre Revision durch Urteil des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1925 zurückgewiesen. Im Januar 1926 teilte die Beklagte ihre Einwilligung in die Aushändigung mit und nun wurden die Waren der Klägerin ausgehändigt. Diese trägt vor, es sei ihr durch die lange Vorenthaltung der Waren ein großer Schaden insofern erwachsen, als die Sachen teilweise beschädigt und im Preise gesunken, auch Lagerkosten und Zinsverluste entstanden seien, und die Beklagte hafte für den Schaden nach § 945 BPD., sowie nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. Sie hat auf Zahlung von 17196,66 RM nebst Zinsen geklagt. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Klagenanspruch aus § 945 BPD. mit der Begründung verjagt, daß die Klägerin im Verfahren über die einstweilige Verfügung nicht Gegner im Sinne jener Bestimmung gewesen sei und deshalb keinen Schadensersatzanspruch auf Grund des § 945 BPD. geltend machen könne. Die Revision gibt zu, daß die

Klägerin nicht Gegner im Sinne des § 945 gewesen sei, meint aber trotzdem, die Klägerin könne den ihr durch die Vollziehung der einstweiligen Verfügung entstandenen Schaden aus folgendem Grund von der Beklagten erjezt verlangen: Eigentlicher Gegner der Beklagten im Verfahren über die einstweilige Verfügung sei die Firma H. & T. gewesen, da sich gegen sie das Verbot der einstweiligen Verfügung gerichtet habe; sie könne daher Ersatz des ihr entstandenen Schadens auf Grund des § 945 BPD. verlangen. Da sie die Lagerhalterin der Klägerin gewesen sei und das von ihr aufbewahrte Eigentum der Klägerin von der einstweiligen Verfügung betroffen sei, könne die Firma H. & T. nach anerkannten Rechtsgrundsätzen auch den der Klägerin entstandenen Schaden erstattet verlangen. In Fortentwicklung dieser Gedanken müsse man aber auch dem wirklich Geschädigten das Recht geben, seinen Anspruch unmittelbar gegen den Antragsgläubiger geltend zu machen, auch wenn er nach dem Wortlaut nicht die förmliche Berechtigung dazu besitze.

Diesen Gedankengängen kann nicht gefolgt werden. Fest steht nach dem im früheren Rechtsstreit ergangenen Urteilen, daß die Klägerin Eigentümerin der Waren war, als der Firma H. & T. durch die einstweilige Verfügung untersagt wurde, die Waren irgend jemand auszuhändigen. Es wurde also tatsächlich durch diese Verfügung in das Eigentumsrecht der Klägerin eingegriffen; sie war es, welche die mit der Verfügung verbundenen Nachteile im wesentlichen zu tragen hatte. Mit Recht haben sich aber beide Vorderrichter auf den Standpunkt gestellt, daß sie das noch nicht zum Gegner im Sinne des § 945 BPD. machte. Gläubiger und Gericht wußten damals, wie festgestellt ist, vom Eigentum der Klägerin nichts. Die Grundlage des Antrags und der Verfügung bildete vielmehr gerade das vermeintliche Eigentum der Beklagten. Als Gegner der einstweiligen Verfügung ist aber nach dem Zusammenhang der gesetzlichen Vorschriften derjenige anzusehen, gegen den sich nach der Absicht des Gläubigers und des Gerichts die Verfügung richtet. Das war in erster Linie H., der die Waren von der Beklagten übergeben erhalten und bei der Firma H. & T. eingelagert hatte und nach der Annahme des Gläubigers und des Gerichts tatsächlich darüber verfügen konnte. Gerade um eine solche Verfügung und damit die Gefährdung der Rechte der Beklagten zu verhindern, erging die einstweilige Verfügung; zu diesem Zweck richtete sich das Verbot an die tatsächliche

Inhaberin der Ware, die Lagerfirma. Wenn nicht nur die Aushändigung an H., sondern auch an Dritte verboten wurde, so dachte das Gericht dabei offenbar daran, daß die Ware nicht auf Verfügung des H. an einen Dritten ausgeliefert werden sollte. Tatsächlich war aber mit der Verfügung nach ihrem Wortlaut auch die Wirkung verbunden, daß die Aushändigung an Dritte selbst dann verboten war, wenn sie schon eigene Rechte an der Ware besaßen. Ging das Gericht — wofür die Ausführung lediglich des H. als Antragsgegners spricht — nur von den Beziehungen der Beklagten zu diesem aus, so war die Lagerfirma ein Dritter, und es durfte daher ihr ein Gebot oder Verbot überhaupt nicht auferlegt werden, wie die Vorschrift des § 938 ZPO. ergibt (vgl. dazu Hein Zwangsvollstreckung 2. Auflage S. 622; Stein-Jonas ZPO. 13. Aufl. § 938 Bem. I 3; Hellwig System Bd. 2 § 355 Fußnote 11; Sydow-Busch ZPO. § 938 Anm. I; Förster-Pann ZPO. § 938 Bem. Ic und vielfache Entscheidungen von Oberlandesgerichten). Tatsächlich richtete sich das Verbot aber ausdrücklich und ausschließlich an die Firma H. & L.; ihr ließ die Beklagte auch die einstweilige Verfügung zustellen. Die Frage, ob diese damit zum Gegner im Sinne des § 945 ZPO. wurde, bedarf keiner Entscheidung. Auch wenn man das annimmt, liegt die Sache nicht anders. Wohl hat das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen Rechtsgrundsätze über die Liquidation von Schäden im Interesse eines Dritten aufgestellt, und diese Rechtsgrundsätze werden auch im Schrifttum überwiegend vertreten. Man könnte unter entsprechender Anwendung dieser Grundsätze vielleicht dahin gelangen, daß auch im Falle des § 945 ZPO. der Antragsgegner den Schaden vom Antragsteller ersetzt verlangen kann, der einem Dritten entstanden ist, sofern die Interessen dieses Dritten mit denen des Antragsgegners in besonderer Weise verbunden sind. Aber es könnte doch in keinem Falle der Ansicht der Revision beigetreten werden, daß auch der Dritte seinen Schaden unmittelbar gegen den Antragsteller geltend machen darf. Inwiefern das bei vertraglichen Ansprüchen zu gelten hat, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es nicht angängig, ein so ganz besonderes Recht, wie es der § 945 ZPO. gewährt, weit über seinen Wortlaut auszudehnen und damit ganz neue Rechte zu schaffen, die dem Gesetzgeber sicher ferngelegen haben. Dieser hatte offenbar nur die Beziehungen des Antragstellers zum Antragsgegner im Auge und wollte nur dem letzteren, keinesfalls aber einem jeden, dessen Rechte von der

einstweiligen Verfügung berührt werden, einen Schadenersatzanspruch schon deshalb gewähren, weil die besonderen Voraussetzungen des § 945 ZPO. vorliegen (so auch RGW. VI 310/05 vom 3. Juli 1905 im Sächs. Archiv für bürgerliches Recht Bd. 15 S. 493 und die Kommentare zur Zivilprozessordnung). Daß dieses Ergebnis unerträglich wäre, kann der Revision nicht zugegeben werden. Der Gesetzgeber will eben nur dem Gegner das besondere Recht gewähren und hält die Interessen Dritter für genügend durch die sonstigen Vorschriften gewahrt.

Als solche kommen hier, soweit es sich um Schadenersatz handelt, nur diejenigen über unerlaubte Handlungen in Frage. § 1004 BGB., auf den die Revision verweist, gewährt nur einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und auf die Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen, aber nicht auf Schadenersatz (Komm. v. RGW. § 1004 Anm. 4). Er kann nur mittelbar zur Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB. herangezogen werden, da er ein Schutzgesetz im Sinne dieser Vorschrift ist (Komm. v. RGW. § 823 Anm. 14 IIIa). Aber auch dann muß die Zuwiderhandlung gegen das Schutzgesetz schuldhaft begangen sein, und dazu, würde hier gehören daß die Beklagte schuldhaft das Eigentum der Klägerin nicht gekannt und beachtet hat. Daß dieser Vorwurf der Beklagten nicht zu machen ist, hat das Berufungsgericht eingehend dargelegt. Ein Rechtsirrtum kann darin nach der ganz besonderen Sachlage jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt nicht gefunden werden, in dem der Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichts zugeing und von ihr geprüft werden konnte. Dagegen kann für die spätere Zeit dem Berufungsgericht nicht beigetreten werden. Das Oberlandesgericht hatte in seinem Urteil vom 13. Mai 1925 klar dargelegt, daß die Voraussetzungen des § 934 Halbs. 2 BGB. vorlagen und daß daher die Klägerin das Eigentum an den Waren erlangt hatte. Wenn die Beklagte nunmehr aus Rechtsirrtum trotzdem anderer Ansicht war und eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht herbeiführte, so kam ein unverschuldeter Rechtsirrtum nicht mehr in Frage. Sie hätte mindestens, auch wenn sie Revision einlegte, der unbedingt leistungsfähigen Klägerin die Waren freigeben müssen. Hiernach kann es sich um eine Schadenersatzpflicht der Beklagten etwa von Anfang Juni 1925 ab handeln. Da die weiteren Einwendungen der Beklagten noch nicht geprüft sind, war Zurückverweisung geboten.